



# Öffentliche Bekanntmachung

## **Vorhaben der Firma RÖHRIGgranit GmbH**

Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung  
des Steinbruchs „Gehrenberg“ in Heppenheim

Stand: 8. Mai 2025



**Gemäß der §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 8 Abs. 1 Hess. Wassergesetz (HWG) i.V.m. § 74 Abs. 1 u. 2 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) hat das Regierungspräsidium Darmstadt auf Antrag der Firma RÖHRIGgranit GmbH, Werkstraße Röhrig 1, 64646 Heppenheim (Antragstellerin und Vorhabenträgerin), am 8. Mai 2025 (Az. IV/Da 41.1 79 t 04.03/43-2020/3) den Plan für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ in südlicher Richtung um 6,4 ha abzüglich einer Fläche von 0,46 ha in der Stadt Heppenheim, Gemarkung Sonderbach festgestellt.**

## I. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens

Der Plan umfasst im Wesentlichen die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ der Firma RÖHRIGgranit GmbH in Heppenheim auf Waldflächen. Die Planunterlagen sehen vor, dass die Gesteinsgewinnung mittels Bohren, Sprengen, Fallkugel (Zerkleinerung größerer Gesteinsblöcke), Ladegeräten (Hydraulikbagger) und Muldenkippern (SKW) entsprechend der bisherigen Abbauweise erfolgen soll. Hierdurch entsteht ein erweiterter Aufschluss im südlichen Anschluss an den bestehenden Steinbruch in der Gemarkung Sonderbach, Flur 3, Flurstück 2/15 (teilweise) und Flur 4, Flurstück 1/11 (teilweise). Die beantragte Vorhabenfläche umfasst insgesamt 6,4 ha, die eigentliche Gewinnungsfläche 6,0 ha. Durch den beantragten Abbau entstünde eine erweiterte Seefläche von ca. 6,0 ha.

Es werden insbesondere folgende Maßnahmen genehmigt:

- > die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ um 5,9 ha mit einer Steingewinnung auf 5,6 ha bis zu einer Endtiefe von 198,5 m über NHN,
- > die teilweise Änderung des genehmigten Bestandsbereichs,
- > die Erweiterung des Gewässers um ca. 5,6 ha,
- > die Rodung von 5,8 ha Wald,
- > die Aufhebung des Schutzwaldes entsprechend der Erweiterungsfläche,
- > die Gesteinsgewinnung entsprechend den in den unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen dargestellten Abläufen,
- > die Anpassung der Rekultivierungsplanung,
- > die Vornahme von externen Ausgleichsmaßnahmen auf ca. 8 ha sowie die Anerkennung von Ersatzaufforstungsflächen und
- > der Bau der Ersatzwaldwegetrasse „West“.

Es werden insbesondere folgende Maßnahmen abgelehnt:

- > die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ in Kuppenlage am östlichen Ende der geplanten Erweiterungsfläche von 4.603 m<sup>2</sup>,
- > die Rodung von 4.220 m<sup>2</sup> Wald in Kuppenlage und
- > der Bau der Ersatzwaldwegetrasse „Ost“.

## II. Von der Planfeststellung eingeschlossene Entscheidungen

### 1. Regionalplanerische Entscheidung

Die Abweichung von dem Ziel Z10.2.12 - Vorranggebiet für Forstwirtschaft - des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 wird im Umfang der mit dem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ gemäß § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) zugelassen.

### 2. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung des bestehenden Steinbruchs „Gehrenberg“ um eine Erweiterung von 5,9 ha in der Stadt Heppenheim, Gemarkung Sonderbach, Flur 3, Flurstück 2/15 (teilweise) und Flur 4, Flurstück 1/11 (teilweise) wird gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

### 3. Waldrechtliche Entscheidungen

#### Rodungsgenehmigung:

Die Rodung und Nutzungsänderung von 5,8 ha auf Teilflächen der Flurstücke 2/15, Flur 3 und 1/11, Flur 4, Gemarkung Sonderbach, Stadt Heppenheim wird gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) i.V.m. § 9 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) genehmigt.

#### Versagung der Rodung:

Die Rodung des Waldbestands in Kuppenlage am östlichen Ende der geplanten Erweiterungsfläche sowie die Nutzungsänderung bezüglich der in der geplanten Erweiterungsfläche östlich gelegenen Wegekreuzung mit Sicherheitsabständen zur Gewährung der dauerhaften Standsicherheit wird gemäß § 12 Abs. 3 HWaldG abgelehnt.

#### Aufhebung der Schutzwalderklärung:

Die Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Heppenheim und Sonderbach, Landkreis Bergstraße, zu Schutzwald vom 19. Mai 1995 wird, im Umfang der mit dem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG planfestgestellten Fläche, aufgehoben.



**Vorhaben der Firma RÖHRIGgranit GmbH**

Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ in Heppenheim

---

4. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft:

Der naturschutzrechtliche Eingriff im Rahmen des Vorhabens wird gemäß § 17 i.V.m. § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zugelassen.

Ausnahme gesetzlich geschützter Biotop:

Die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG wird für das Vorhaben durch diesen Beschluss gemäß § 48 Abs. 1 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) ersetzt.

Ausnahme Vogelschutzgebiet (VSG):

Die Ausnahme für das VSG „Felswände des Vorderen Odenwaldes“ (VSG 6318-450) wird gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG zugelassen.

5. Wasserrechtliche Entscheidung

Das geplante Überlaufbauwerk wird nach § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 22 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) genehmigt.

6. Sofortige Vollziehung

Auf Antrag der Firma RÖHRIGgranit GmbH vom 27. Februar 2025 wird gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung der Feststellung dieses Plans und der eingeschlossenen Entscheidungen angeordnet.

III. Nebenbestimmungen, Auflagen

Der Vorhabenträgerin wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt.

IV. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Anträge, Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

Vorhaben der Firma RÖHRIGgranit GmbH

Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“ in Heppenheim

---

## V. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

## VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss ganz oder teilweise wiederherstellen.

Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m § 75 Abs. 2 HVwVfG).“

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Da - Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.1 - Grundwasser zuständig.

## Hinweis nach § 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dazugehörigen Planunterlagen (er umfasst die im Beschluss unter Teil A Ziffer II. genannten Unterlagen) kann in der Zeit **vom 2. Juni 2025 bis einschließlich 16. Juni 2025** bei dem Magistrat der Stadt Heppenheim, Friedrichstraße 21 in 64646 Heppenheim, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach, Rathausplatz 1 in 69509 Mörlenbach und dem Gemeindevorstand der Gemeinde Laudенbach (BaWü), Untere Straße 2 in 69514 Laudенbach entsprechend der erfolgten ortsüblichen Bekanntmachung eingesehen werden.

Ergänzend werden der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dazugehörigen Planunterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt in der Zeit **vom 2. Juni 2025 bis einschließlich 16. Juni 2025** elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter „Veröffentlichungen und Digitales >

Öffentliche Bekanntmachungen > Umweltrecht“ (<https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/umweltrecht>) abgerufen werden.

Außerdem erfolgt die Veröffentlichung auf dem UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de>).

**Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 HVwVfG).**

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.1 Grundwasser, Wilhelminenstraße 1-3, 64278 Darmstadt, [grundwasser-da@rpda.hessen.de](mailto:grundwasser-da@rpda.hessen.de) angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 HVwVfG).

**Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Umwelt Darmstadt, Dez. IV/Da 41.1 - Grundwasser  
Aktenzeichen: RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/43-2020/3  
Darmstadt, den 8. Mai 2025**